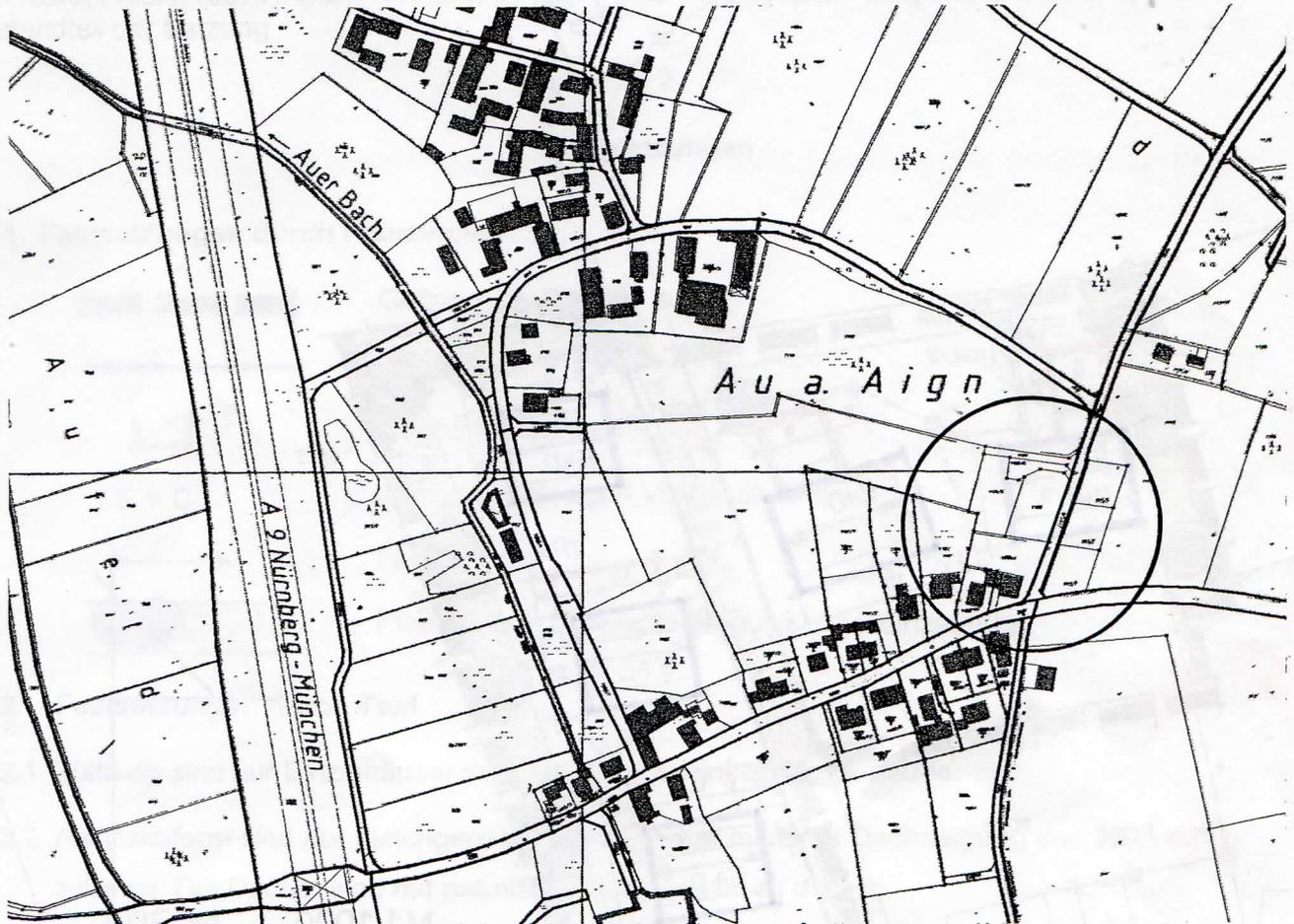


MARKT REICHERTSHOFEN, LANDKREIS PFAFFENHOFEN

INNENBEREICHSSATZUNG NR.5 "AU AM AIGN" 1. ÄNDERUNG MIT ERWEITERUNG

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M = 1 : 5000



ENTWURFSVERFASSER:

WIPFLER PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH
HOHENWARTER STR. 124
85276 PFAFFENHOFEN/ILM

TEL.: 08441/5046-0
FAX.: 08441/490204

AUSGEFERTIGT:

MARKT REICHERTSHOFEN, DEN

09. Sep. 2003

.....
PFAFFENHOFEN, DEN 09.09.2003


.....
(WESTNER, 1. BÜRGERMEISTER)



Der Markt Reichertshofen erlässt aufgrund

- des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) und
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (Fl.-Nr. 1115/1-4 ,1115 T., 1108, 1108/5,1108/6,1097T. Gem. Winden a. Aign) sind im Lageplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Festsetzungen

1. Festsetzungen durch Planzeichen



Geltungsbereich



Baugrenze



Fläche für Garagen

E + D

Zahl der zulässigen Vollgeschosse



Firstrichtung



Pflanzgebot, private Eingrünung ohne Einzäunung

2. Festsetzungen durch Text

2.1 Zulässig sind nur Einzelhäuser mit max. 1 Wohneinheit pro Gebäude.

2.2. Als Dachform sind nur gleichgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 38° - 42° zulässig. Die Dächer sind mit naturroten Dachziegeln zu decken.

Der Kniestock darf, gemessen von OK Rohdecke bis Unterkante Pfette max. 0,50 m betragen. Dachgauben sind mit einer Breite von max. 1,50 m zulässig.

2.3. Die OK fertiger Fußboden darf maximal 0,50 m über OK Straße liegen.

2.4. Die Außenwände sind als verputzte oder holzverschalte Oberfläche auszubilden. Für Wandanstriche sind gebrochene Erdfarbtöne oder Weißtöne zu wählen. Grelle Farbtöne sind nicht zulässig.

2.5. Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist ein standortheimischer Laubbaum (Halb- oder Hochstamm) zu pflanzen.

Die in der Planzeichnung festgesetzte Ortsrandeingrünung darf nicht eingezäunt sein.

Thujen- und Nadelholzhecken sind nicht zulässig.

Mit den Bauanträgen sind Pflanzpläne einzureichen.

2.6. Geländeänderungen

Auffüllungen und Abgrabungen sind grundsätzlich unzulässig.

2.7. Tag- und sonstiges Abwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Niederschlagswasser von Dachflächen ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern.

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden.

Stellplätze – Stauraum -, Zufahrts- und Zugangsflächen sind wasserdurchlässig auszuführen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 89 BayBO handelt, wer den Festsetzungen nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

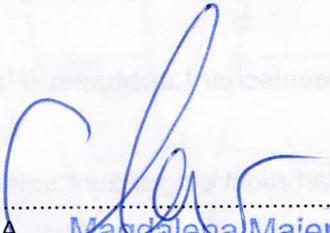
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufstellungsbeschluß am 10.12.2002
- 2. Verfahren nach § 13 Nr. 2 und 3 BauGB am 21.01.2003
- 3. Satzungsbeschluß am 09.09.2003
- 4. Genehmigungsbescheid LRA Pfaffenhofen Nr 30/31/610-802 vom 27.04.2004
- 6. Bekanntgemacht/ Rechtskräftig am/ seit 24. März 2005

- a) Für den Vermerk Nr. 4: Landratsamt Pfaffenhofen
- b) Für die übrigen Vermerke: Markt Reichertshofen, den..... 29. März 2005


 i.A. Magdalena Maier
 Abteilungsleiterin




 Westner, 1. Bürgermeister